

Bebauungsplan „Schulzentrum“ im Stadtteil Lauda

Fachbeitrag Artenschutz

Stand: 07.01.2022



Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Wirkungen des Bebauungsplans	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	11

Anhang

Bauer, Volkhard (2021): Avifauna im Bereich des B-Plans „Schulzentrum“ in Lauda. Tauberbischofsheim, August 2021.

Arnold, Andreas (2021): Fachgutachterliche Stellungnahme zur möglichen Betroffenheit von Fledermäusen. Projekt: Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gelände des Schulzentrums Lauda-Königshofen (Main-Tauber-Kreis). Mannheim, Juni 2021.

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Lauda-Königshofen beabsichtigt, einen Bebauungsplan für das Schulzentrum in Lauda aufzustellen bzw. zu ändern. Dies dient v. a. der planungsrechtlichen Vorbereitung von Um- und Erweiterungsbauten an vorhandenen Gebäuden. Der Geltungsbereich ist ca. 5,7 ha groß.

Im Aufstellungsverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Als Träger der Bauleitplanung ist die Stadt zunächst nicht Adressatin des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplans durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuchs (BauGB)¹ nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag Artenschutz wird ermittelt, ob und in welcher Weise infolge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)² ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Abs. 5 führt aus:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 d. G. vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 d. G. vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie³ und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten (siehe Abb. 1).

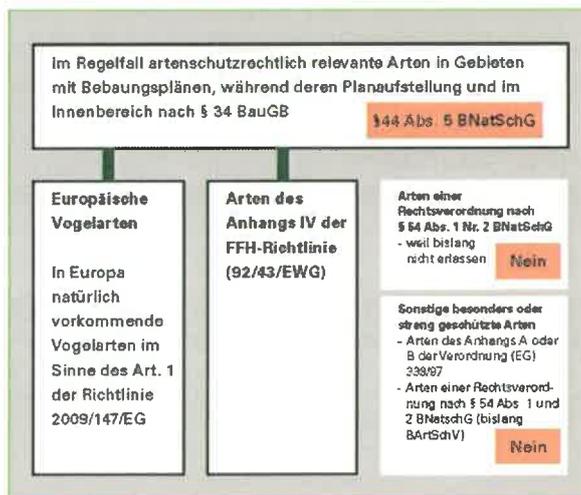


Abb. 1: Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten (Hervorhebung: im Regelfall in der Bauleitplanung bzw. bei Bauvorhaben relevante Artenkollektive.

Die weiteren Arten sind nach § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 ausgenommen.)⁴

³ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7).

⁴ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart. Seite 16.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet umfasst das Gelände des Schulzentrums in Lauda-Königshofen im Süden des Stadtteils Lauda. Das Gebiet liegt westlich der Becksteiner Straße (K2832) und nördlich der Badstraße. Im Westen wird das Plangebiet vom Pestalozziweg bzw. einer Wohnsiedlung sowie einem Abschnitt der Aschhausenstraße begrenzt. Im Norden folgt, nach einer Grünfläche, die Zähringerstraße.

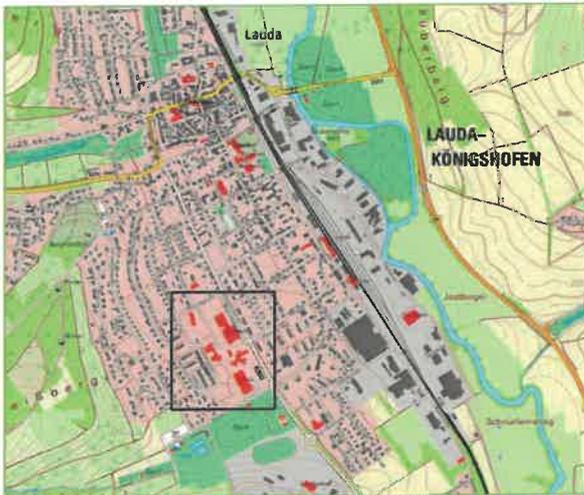


Abb. 2: Lage des Gebiets (ohne Maßstab)

Das Gelände umfasst das Martin-Schleyer-Gymnasium im Süden, die Josef-Schmitt-Realschule im zentralen Bereich, die Stadthalle mit Sporthalle Lauda im Norden und das Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum Lauda-Königshofen (SBBZ) im Westen, rückwärtig zum Pestalozziweg.

Bei den Gebäuden handelt es sich weitgehend um Stahlbetonbauten mit teils großen Glas- bzw. Fensterfronten und Flachdächern oder sehr flach geneigten Dächern. An den über das Dach hinausragenden Außenwänden bzw. den Aufkantungungen der Flachdächer, den Attiken, sind überwiegend Verblendungen oder Abdeckungen aus Blech vorhanden.

Park- und Hofflächen sind asphaltiert oder gepflastert. Zwischen Stadthalle und SBBZ steht auf einer asphaltierten Fläche ein Containergebäude.

Die Gebäude sind von flächendeckend intensiv gepflegten Grünflächen umgeben. Weitgehend sind Rasenflächen vorhanden, die einen ausgeprägten Baumbestand beinhalten. Birke und Ahorn sind dabei die häufigsten Arten. Teilweise sind Nadelbäume, wie z. B. Kiefern eingestreut. Es handelt sich überwiegend um mittelalte Bäume, die in etwa dem Alter der Gebäude entsprechen. Dementsprechend waren bei der Begehung auch keine Baumhöhlen bzw. Ansätze von Höhlen zu erkennen. Zwischen den Baumbeständen, insbesondere in Böschungsbereichen und an Gebäuden, wachsen unterschiedlich ausgeprägte Gehölzbestände. Dabei handelt es sich überwiegend um Zierstrauchpflanzungen, teilweise als Bodendecker, und um Einzelsträucher heimischer sowie nicht heimischer Arten. Die Rasenflächen werden beinahe ausschließlich bis knapp an die Gehölzbestände gemäht. Eine Krautschicht ist nicht vorhanden. Saumstrukturen fehlen.

Lediglich in bzw. an der Hecke auf einer Böschung zwischen Pestalozziweg und SBBZ sind eine Art Krautschicht und ein schmaler Saum vorhanden. Aber auch diese Hecke unterliegt sichtbar regelmäßigem Rückschnitt.

Nördlich der Stadthalle befindet sich eine größere Grün- bzw. Rasenfläche, die über den Geltungsbereich hinaus bis an die Zähringerstraße reicht.

Die Abbildung auf der Folgeseite zeigt den Bestand (siehe Abb. 3).



Abb. 3: Luftbild Bestand (M 1:3.000)⁵

⁵ Kartengrundlage: Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2021), abgerufen am 11.05.2021.

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan setzt den Großteil des Geltungsbereichs als Fläche für den Gemeinbedarf mit einer großen Baugrenze fest. Innerhalb der Baugrenze werden die vorhandenen Gebäude planungsrechtlich gesichert und darüber hinaus Umbauten und Anbauten im Rahmen der zulässigen GRZ von 0,6 ermöglicht. Konkret bedeutet das für das Gebiet, dass mit dem Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass alle Gebäude saniert, umgebaut und erweitert werden können.

Zunächst sollen ein Umbau und eine Erweiterung an der Realschule erfolgen. Dabei werden an Gebäuden Strukturen umgebaut oder entfernt, die Lebensräume für artenschutzrechtliche relevante Arten sein können. Außerdem wird ein Teil der rasenartig gepflegten Grünflächen zusätzlich überbaut und vorhandene Bäume und Sträucher entfernt.

Weitere Sanierungen, An- oder Umbauten sind derzeit nicht notwendig oder geplant, können auf Grundlage des Bebauungsplans aber zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Der Großteil des Geländes und der Gebäude wird daher unverändert bestehen bleiben. Aber auch bei einer vollständigen Umsetzung aller, entsprechend dem Bebauungsplans möglichen Baumaßnahmen werden die nicht überbau- und versiegelbaren Bereiche im Gesamtgelände (ca. 40 %) Grünflächen bleiben oder wieder als solche angelegt.

Die bestehenden Parkplatzflächen im Süden und Nordosten sowie vorhandene Wege und Plätze an den Gebietsrändern werden als Verkehrsflächen festgesetzt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob im Zuge des in Kapitel 3 beschriebenen Vorhabens Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Hierfür gilt es, zu prüfen, ob und inwiefern die vorig genannten Wirkungen des Bebauungsplans europäische Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie berühren.

Bei Bedarf werden Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen, die sicherstellen, dass die Verbotstatbestände nicht eintreten.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden zwischen Mitte April und Mitte Juli 2021 an insgesamt vier Terminen im Hinblick auf Vögel untersucht⁶. Die Ergebnisse der ornithologischen Untersuchung sind tabellarisch im Anhang⁷ sowie in der Abbildung auf der Folgeseite dargestellt.

Im Rahmen der Untersuchungen konnten insgesamt 20 Vogelarten erfasst werden, von denen 18 Arten als Brutvögel bewertet wurden. Grünspecht und Mauersegler wurden als Nahrungsgäste bzw. im Überflug beobachtet.

Von den 18 Brutvogelarten brüteten 15 Arten mit insgesamt 29 Brutrevieren sicher oder wahrscheinlich innerhalb des Plangebiets. In näherer Umgebung konnten weitere zehn Brutreviere acht verschiedener Arten kartiert werden.

Die Brutreviere innerhalb des Plangebiets liegen überwiegend verstreut in den Baum- und Gehölzbeständen. Besonders in den südöstlich, westlich und nördlich gelegenen Bereichen wurden mehrere Brutreviere von Freibrütern, vor allem Amsel, Buchfink und Stieglitz festgestellt. In einem Gebüsch am Realschulgebäude brütete die Mönchsgrasmücke.

An den Gebäuden konnten einige Brutreviere von Gebäude- bzw. Halbhöhlen- und Nischenbrütern festgestellt werden. Vor allem Hausrotschwanz und Haussperling waren vertreten, außerdem ein

⁶ Ornithologische Untersuchung durch Hrn. Volkhard Bauer, Diplom-Biologe, Tauberzoo – Büro für Faunistik Tauberbischofsheim-Impfingen

⁷ Bauer 2021

wahrscheinliches Brutrevier des Turmfalken am Martin-Schleyer-Gymnasium. Am Realschulgebäude brütete vermutlich ein Star, der Brutplatz konnte aber nicht ausfindig gemacht werden. Ansonsten war an Höhlenbrütern noch die Kohlmeise und der Haussperling vertreten, die mangels Baumhöhlen ebenfalls an den Gebäuden brüteten.

Als einziger Bodenbrüter wurde das Rotkehlchen festgestellt.

Im näheren Umfeld des Geltungsbereichs finden Brutvögel v. a. in der nördlich angrenzenden Grünfläche, in den Baumreihen südlich der Badstraße sowie an umliegenden Wohnhäusern inklusive Gärten mit Baumbestand geeignete Brutmöglichkeiten.

Die nachfolgende Tabelle stellt das Brutverhalten der im Geltungsbereich brütenden Vogelarten zusammen.

Tab. 1: Brutverhalten⁸ der nachgewiesenen Brutvogelarten

Brutverhalten	Brutvogelarten im Geltungsbereich (Vorwarnliste BW)
Bodenbrüter	Rotkehlchen
Freibrüter	Amsel, Buchfink, Stieglitz,, Elster, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Wacholderdrossel
Gebäudebrüter	<u>Haussperling</u> , Hausrotschwanz, <u>Turmfalke</u>
Höhlenbrüter	<u>Haussperling</u> , Kohlmeise, Star
Nischenbrüter	Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u>

Die Rote Liste Baden-Württemberg⁹ bewertet 16 der im Untersuchungsraum erfassten Brutvogelarten als nicht gefährdet. Ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder festgestellte Rückgänge sind – gemessen am aktuellen Bestand – nicht bedrohlich.

Haussperling und Turmfalke stehen auf der Vorwarnliste Baden-Württembergs. Die Brutbestände des sehr häufig vorkommenden Haussperlings sind im kurzfristigen Trend stark zurückgegangen. Der Brutbestand des mäßig häufigen Turmfalken ist stabil bzw. unterliegt nur geringen Schwankungen.

⁸ Andretzke, Hartmut; Schikore, Tasso; Schröder, Karsten (2005): Artsteckbriefe. In: Südbeck, Peter et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. Seite 135-695.

⁹ Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.) (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. Karlsruhe. Seite 215-229.



Brutvögel	
A	<i>Turdus merula</i>
Bm	<i>Parus caeruleus</i>
B	<i>Fringilla coelebs</i>
Bs	<i>Dendrocoptes major</i>
Sti	<i>Carduelis carduelis</i>
E	<i>Pica pica</i>
Gf	<i>Serinus serinus</i>
Gf	<i>Carduelis chloris</i>
Hr	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
H	<i>Passer domesticus</i>
K	<i>Parus major</i>
Mg	<i>Mönchsrasbille</i>
Rt	<i>Sylvia atricapilla</i>
R	<i>Ringeltaube</i>
S	<i>Erithacus rubecula</i>
S	<i>Sturnus vulgaris</i>
Tt	<i>Sturnopelia decapoda</i>
Tf	<i>Falco tinnunculus</i>
Wd	<i>Mecholderdrossel</i>
	<i>Turdus pilaris</i>

Stadt Lauda-Königshofen, Stadtteil Lauda
 Bebauungsplan „Schulzentrum“
 Ornithologische Untersuchung
 Abbildung: Brutreviere

M 1 : 2.000

Prüfung der Verbotstatbestände

Zunächst sind nur Um- und Anbauten am Realschulgebäude geplant. Weitere Bauarbeiten oder Um- und Anbauten an Gebäuden sind derzeit nicht vorgesehen, können auf Grundlage des Bebauungsplanes aber zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

Dementsprechend wird die detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände zunächst nur für den An- und Umbau der Realschule vorgenommen. Für das restliche Plangebiet und die übrigen Gebäude wird eine Vorgehensweise vorgeschlagen, mit der Verbotstatbestände bei künftigen Bauvorhaben sicher vermieden werden können. Bei einzelnen Gebäuden wird ggf. drauf hingewiesen, ob im Vorfeld späterer Bauarbeiten weitere Untersuchungen erforderlich sind.

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln (*Verbotstatbestand Nr. 1*) ist zu erwarten oder nicht auszuschließen, wenn Gebäude oder Gebäudeteile, an denen Vögel brüten, während der Brutzeit abgerissen oder umgebaut oder Gehölze in diesem Zeitraum zwischen März und Oktober gerodet werden. Um dies zu vermeiden wird mit dem Verweis auf den §44 BNatSchG der Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass der Abbruch oder Abbau von Gebäuden und Gebäudeteilen nur im Zeitraum zwischen Oktober und Ende Februar oder nach vorheriger Kontrolle auf brütende Vögel durch einen Fachkundigen durchgeführt werden dürfen. Die Rodung von Gehölzen ist nur im Zeitraum zwischen Oktober und Ende Februar zulässig.

Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen (*Verbotstatbestand Nr. 2*) sind nicht zu erwarten. An den abzureißenden, um- oder anzubauenden Gebäuden bzw. zu rodenden Gehölzen werden durch die o.g. Maßnahme keine Vögel brüten. Die Störungen durch die Bauarbeiten an sich beschränken sich jeweils auf einen Teilbereich des Gesamtgeländes. Die störungsunempfindlichen Arten, die im Plangebiet brüten, sind durch das Leben im Siedlungsbereich Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe ohnehin gewohnt. Dementsprechend werden sich im Umfeld des Baubereichs brütende Vögel von den Bauarbeiten nicht stören lassen.

Verbotstatbestand Nr. 3 tritt ein, wenn durch die geplanten Bauarbeiten die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang verloren geht, d.h. im erreichbaren Umfeld keine geeigneten Ausweichmöglichkeiten für verlorengelassene Brutreviere vorhanden sind.

Im Zuge des Um- und Anbaus der Realschule werden nur wenige Gehölze in den Grünflächen entfernt. Freibrüter wie die Mönchsgrasmücke, die dadurch ggf. ihre Brutplätze verlieren, finden in den umliegenden Gehölzbeständen ausreichend Ausweichmöglichkeiten. An Höhlen- und Gebäudebrütern wurde am Realschulgebäude nur der Star festgestellt. Für den Star ist es nicht ohne weiteres möglich, eine Ausweichmöglichkeit zu finden. Baumhöhlen sind im Gebiet nicht vorhanden und die Brutplätze an Gebäuden sind mangels geeigneter Strukturen begrenzt bzw. bereits von anderen Arten besetzt. Um sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt sein wird, werden in den umliegenden Gehölzbeständen zwei Nistkästen für Staren (45 mm Fluglochweite, mit Marderschutz) aufgehängt. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, vorsorglich noch zwei Nistkästen für Halbhöhlenbrüter wie den Hausrotschwanz aufzuhängen.

Stehen künftig bei weiteren Gebäuden Abriss-, Um- oder Anbauarbeiten an, sollten pro Gebäude vorsorglich jeweils 2 Nistkästen für Halbhöhlen- und Nischenbrüter, zwei Nistkästen für Höhlenbrüter (Fluglochweite 26 oder 32 mm) sowie zwei Sperlingskoloniehäuser aufgehängt werden.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung und Verletzung (siehe oben) und mit dem vorsorglichen Aufhängen von Nistmöglichkeiten, kann mit Ausnahme des Gymnasium-Gebäudes ohne weitere Untersuchungen sichergestellt werden, dass durch die Wirkungen des Bebauungsplans keine Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG eintreten.

Sind Um- oder Anbauten am Gymnasium vorgesehen, muss im Vorfeld eine Kontrolle vorgenommen werden, ob es am Gebäude noch eine Brut des Turmfalken gibt. Entsprechende Maßnahmen sind dann festzulegen und im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens mit der uNB abzustimmen.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Anhang der Checkliste im Anhang¹⁰ wurde für jede Art des Anhang IV geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein könnte. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf Basis entsprechender Literatur. Nach einer Begehung wurde zudem überprüft, ob im Geltungsbereich und im näheren Umfeld geeignete Lebensräume bzw. Wuchsorte existieren.

Auf Grund der vorgefundenen Habitatstrukturen mit weitgehend intensiv gepflegten Grünflächen und auf Grund der innerörtlichen Lage konnte für fast alle Arten des Anhang IV ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Auch für Zaun- oder Mauereidechse konnten bei den Begehungen keine geeigneten Lebensraumstrukturen gefunden werden, die eine Untersuchung notwendig erscheinen lassen.

Die Artengruppe der Fledermäuse war jedoch näher zu untersuchen.

Fledermäuse

Am Gebäudebestand konnten Fledermausquartiere nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden. Daher wurde zunächst eine Datenrecherche über die Datenbank „Batportal“ gemacht, die allerdings keine Hinweise auf Fledermausquartiere ergab. Hinweise auf Fledermäuse gab es jedoch von einer Mitarbeiterin des SBBZ.

Da An- oder Umbauten zunächst nur am Realschulgebäude vorgesehen sind, war eine umfangreichere Untersuchung aller Gebäude zu jetzigen nicht zielführend. Dennoch muss im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung im Bebauungsplanverfahren dargelegt werden, dass es für die Umsetzung des Bebauungsplans bereits zum Zeitpunkt seiner Aufstellung keine artenschutzrechtlich unüberwindbaren Hindernisse gibt. Er kann sonst für unwirksam erklärt werden.¹¹

Um einen Überblick über die Bedeutung des Plangebiets für Fledermäuse zu erlangen, wurden daher zunächst alle Gebäude im Juni 2021, und damit zur Wochenstubezeit, von einem Fledermaus-Experten¹² in einer Übersichtsbegehung auf Quartierpotential und, sofern feststellbar, eine tatsächliche Nutzung kontrolliert. Ergänzt wurde dies durch eine nächtliche Detektoruntersuchung, um über die Jagdaktivität von Fledermäusen in den Grünflächen Rückschlüsse auf Quartiere im näheren und weiteren Umfeld zu ziehen und die Bedeutung der Grünflächen als Jagdhabitat bewerten zu können. Ein besonderes Augenmerk wurde dabei auf das Realschulgebäude gelegt.

Die detaillierten Ergebnisse, die im Folgenden zusammengefasst sind, sind dem angehängten Untersuchungsbericht zu entnehmen.¹³

Mit Ausnahme der Sporthalle kommen alle Gebäude, insbesondere die Gebäude mit Flachdächer, die zwischen Fassade und Attika einen Spalt bzw. Hohlraum haben, als Quartiere für Gebäudefle-

¹⁰ siehe Checkliste zur Abschichtung im Anhang

¹¹ Ein Bebauungsplan, der zum Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar wegen bestehender rechtlicher Hindernisse nicht verwirklicht werden kann und somit seinen städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsauftrag verfehlt, als solcher nicht erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB. Er kann damit bei einer gerichtlichen Überprüfung für unwirksam erklärt werden. (Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019, Stuttgart)

¹² Dr. Andreas Arnold, Mannheim

¹³ Arnold 2021

dermäuse wie die Zwergfledermaus oder die Breitflügelfledermaus in Frage. Möglich sind hier sowohl Zwischen- bzw. Einzelquartiere, als auch Wochenstuben.

Dementsprechend wurden auch an mehreren Gebäuden kleinere Anhäufungen von Fledermauskot (Pellets) gefunden, die aller Wahrscheinlichkeit nach der Zwergfledermaus zugeordnet werden können. Am Realschulgebäude konnten an 5 Stellen (auf Fensterbrettern, Gebäudevorsprüngen) solche Kotanhäufungen gefunden werden.

Eine weitere Ansammlung befand sich an der Sitztreppe am Westeingang des Gymnasiums. Die abendliche Ausflugbeobachtung brachte allerdings keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung. Eine einzelne Fledermaus, mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Zwergfledermaus, konnte in einer Spalte am Seitengebäude der Stadthalle ausfindig gemacht werden. Die Spalte wurde ausgeleuchtet, nachdem auf einem Fensterbrett unterhalb ebenfalls Kot festgestellt wurde.

Die Bäume im Plangebiet bieten auf Grund fehlender Höhlen kein Quartierpotential.

Bei der abendlichen bzw. nächtlichen Detektorbegehung konnten nur drei Fledermausarten festgestellt werden: Ein einzelner Großer Abendsegler wurde im Überflug erfasst, eine einzelne Breitflügelfledermaus, die kurzzeitig über den Grünflächen am Gymnasium jagte sowie einige wenige Überflüge und Jagdsequenzen der Zwergfledermaus. Die Erfassungen, insbesondere auch das relativ späte und sporadische Auftreten nach der Ausflugszeit, ergaben keine Hinweise darauf, dass sich im Plangebiet und im näheren Umfeld derzeit Wochenstuben befinden. Wochenstubenverbände aber auch Einzeltiere wechseln jedoch häufig ihre Quartiere, sodass ein genereller Ausschluss von Wochenstuben nicht erfolgen kann. Der Gutachter schließt zudem auch überwinterte Zwergfledermäuse an den genannten Spaltenstrukturen nicht völlig aus, insbesondere in den derzeit milden Wintern.

Sicher ausgeschlossen werden kann hingegen eine besondere Bedeutung der Grünflächen als Jagdhabitat. Die geringe Jagdaktivität bestätigte damit die ersten Vermutungen, dass in den regelmäßig gemähten Grünflächen keine nennenswerte Insektenvielfalt vorhanden ist und außerdem auch die Beleuchtung im Gelände und angrenzend die Eignung als Jagdhabitat einschränkt.

Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden wird dargelegt, ob durch die Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bzgl. der Fledermäuse zu erwarten sind, und wie diese vermieden werden können. Für die zunächst vorgesehenen Baumaßnahmen an der Realschule werden konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, für mögliche künftige An- oder Umbauten an anderen Gebäuden wird die Vorgehensweise zur Vermeidung von Verbotstatbeständen beschrieben, aber noch nicht konkretisiert.

Kommen Fledermäuse bei Abbruch-, Umbau- oder sonstigen Baumaßnahmen zu Schaden, tritt Verbotstatbestand Nr. 1 ein.

Um dies bei An- oder Umbauten an Gebäuden sicher zu vermeiden, wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen: Die als Fledermausquartier relevanten Strukturen, die im Zuge von Abbrüchen, An- oder Umbauten entfernt werden müssen, werden in störungsunsensiblen Zeiträumen (April, September und Oktober) in Begleitung eines Fledermausfachkundigen vorsichtig abgebaut bzw. abgenommen. Es muss so vorgegangen werden, dass möglicherweise anwesende Fledermäuse unbeschadet fliehen können.

Ein Abbruch bzw. Abbau der Strukturen außerhalb der o.g. Zeiträume kann zwischen Mai und August nur erfolgen, wenn zuvor von einem Fachkundigen bestätigt wurde, dass sich in den Strukturen keine Wochenstubenkolonien aufhalten.

Zwischen Dezember und Ende März muss ein Abbruch oder Abbau von einem Fachkundigen begleitet werden, der ggf. vorgefundene, winterschlafende Fledermäuse bergen und in Ersatzquartiere (siehe unten) umsetzen kann.

Alternativ kann auch eine Abdeckung oder ein Verschluss aller relevanten Strukturen nach vorheriger Kontrolle durch einen Fachkundigen erfolgen, sodass der Abbau oder Abbruch dann unab-

hängig der Jahreszeit und ohne weitere Begleitung zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden kann.

Kommt es bspw. durch die Baumaßnahmen zu Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken, tritt Verbotstatbestand Nr. 2 ein.

Störungen durch Lärm, Bewegungsunruhe und auch Erschütterungen sind Gebäude- bzw. Siedlungsfledermäuse gewohnt. Bei den konkret geplanten und später noch möglichen Um- und Bauarbeiten sind keine Störungen zu erwarten, die wesentlich über die bisherigen Störungen im Siedlungsbereich hinausgehen. Mit den oben und unten beschriebenen Maßnahmen ist zudem sichergestellt, dass sich an den jeweils betroffenen Gebäuden keine Fledermäuse aufhalten bzw. dass zu störungsunempfindlichen Zeiten gearbeitet wird und dass es im räumlichen Zusammenhang immer ausreichend Ausweichmöglichkeiten gibt. Ein Eintreten des Verbotstatbestands Nr. 2 ist daher nicht zu erwarten.

Wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt, d.h. gehen Quartiere verloren, für die es im erreichbaren Umfeld keine geeigneten Ausweichmöglichkeiten gibt, tritt Verbotstatbestand Nr. 3 ein.

Es ist anzunehmen, dass beim An- und Umbau der Realschule einige der umlaufenden Verbblendungen entfernt werden und damit nachweislich von Zwergfledermäusen genutzte Strukturen verloren gehen. Hinweise auf eine aktuelle Wochenstubenkolonie ergaben sich weder aus der Größe und Verteilung der Kotansammlungen, noch aus der Detektorbegehung. Generell können aber weder kleine Wochenstubenkolonien der Zwergfledermaus, noch überwinterte Einzeltiere sicher ausgeschlossen werden. Nur eine Dauererfassung am Gebäude könnte belastbare Aussagen zu der tatsächlichen Nutzung bringen. Dies scheint aber nicht nötig, da mit den folgend beschriebenen Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, auch bei einem Vorhandensein von kleinen Wochenstubenkolonien oder überwinterten Zwergfledermäusen, im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist:

An Gehölzen oder Gebäuden im Umfeld werden im Vorfeld der Bauarbeiten an der Realschule insgesamt 10 Fledermauskästen aufgehängt, die sowohl als Zwischenquartier, für kleine Wochenstubenkolonien und auch als Winterquartier geeignet sind. Die Kästen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen.

Bei späteren An- oder Umbauten sollten pro Gebäude jeweils ebenfalls 10 solcher Kästen aufgehängt werden. Ausgenommen davon ist die Sporthalle, an der keine Quartierstrukturen festgestellt werden konnten. Weitere Untersuchungen sind daher derzeit nicht erforderlich. Finden die An- oder Umbauten jedoch erst in 5 Jahren oder später statt, wird empfohlen, im Sommerhalbjahr vor den Arbeiten nochmals eine Kontrolle durch einen Fachkundigen durchführen zu lassen, aus den Ergebnissen Maßnahmen abzuleiten und im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens mit der uNB abzustimmen.

Mosbach, 07.01.2021



Anhang

Bauer, Volkhard (2021): Avifauna im Bereich des B-Plans „Schulzentrum“ in Lauda. Tauberbischofsheim, August 2021.

Arnold, Andreas (2021): Fachgutachterliche Stellungnahme zur möglichen Betroffenheit von Fledermäusen. Projekt: Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gelände des Schulzentrums Lauda-Königshofen (Main-Tauber-Kreis). Mannheim, Juni 2021.

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten		Schutzstatus						Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises				Arten nach Beobachtungsterminen							
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Arktüzel DDA	Rote Liste BW		Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	Besonders geschützt	BArtSchV	Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Beobachtungstag / Uhrzeit von... bis... / Wetterbedingungen					
				Kurzfristiger Trend	Häufigkeit						Role Liste Deutschland	Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres Brüten	A	B	C	1	2
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	↑	sh	-	-	-	B			X	X	X	X				
7	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Bm	↑	sh	-	-	-	B			X	X	X	X				
9	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	↓	sh	-	-	-	B			X	X	X	X				
10	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	↑	sh	-	-	-	B			X	X	X	X				
11	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Stf	↓	h	-	-	-	B			X	X	X	X				
17	Elster	<i>Pica pica</i>	E	↑	h	-	-	-	B			X	X	X	X				
29	Girfitz	<i>Serrinus serinus</i>	IGI	↓	h	-	-	-	B			X	X	X	X				
36	Grünflink	<i>Carduelis chloris</i>	Gr	↑	sh	-	-	-	B			X	X	X	X				
37	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	IGü	↑	mh	-	2	X	N		X								
43	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochinurus</i>	Hr	↑	sh	-	-	-	B			X	X	X	X				
44	Hausperfling	<i>Passer domesticus</i>	H	↓	sh	V	3	X	B			X	X	X	X				
55	Kohlemeise	<i>Parus major</i>	K	↑	sh	-	-	-	B			X	X	X	X				
61	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	↓	h	-	-	-	N		X								
66	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	↑	sh	-	-	-	B			X	X	X	X				
76	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	↑	sh	-	-	-	B			X	X	X	X				
80	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	↑	sh	-	-	-	B		X								
84	Siar	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	↑	sh	-	3	X	B		X								
105	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	↓	h	V	-	-	B		X								
106	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	↑	mh	-	3	X	B		X								
109	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	↓	h	-	-	-	B		X								

LUBW (Hrsg.) (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013, Karlsruhe, Seite 215-229.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, - = ungefährdet

↓ ↓ ↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓ ↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (>20%)

↑ = kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑ ↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

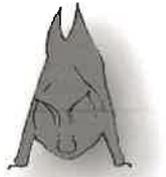
ss = sehr selten (1-100 Brutpaare)

s = selten (101-1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001-10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001-100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)



Fachgutachterliche Stellungnahme zur möglichen Betroffenheit von Fledermäusen

Projekt: Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gelände des Schulzentrums in Lauda-Königshofen (Main-Tauber-Kreis)

23.06.2021

Erstellt von:

Dr. Andreas Arnold

Meerwiesenstraße 31

D-68163 Mannheim

Auftraggeber:

Wagner + Simon Ingenieure GmbH

Am Henschelberg 26

D-74821 Mosbach

Hintergrund

Die Stadt Lauda-Königshofen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gelände des Schulzentrums. Zunächst ist nur die Erweiterung der Josef-Schmitt-Realschule vorgesehen. Im Artenschutzbeitrag soll aber bereits für das gesamte Untersuchungsgebiet eine Abschätzung der möglichen Betroffenheit von Fledermäusen bei späteren Bau- und Sanierungsmaßnahmen getroffen werden.

Eine Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse wäre bei Verstößen gegen den Paragraphen 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG gegeben. Dieser stellt die Tötung und Störung der Tiere sowie den Verlust ihrer Lebensstätten unter Strafe.

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das rund 60 ha große Gelände des Schulzentrums inklusive der benachbarten Stadt- und Sporthalle (Abbildung 1). Auf dem Gelände liegen vier Gebäudekomplexe: das Martin-Schleyer-Gymnasium im Süden, daran nördlich anschließend die Josef-Schmitt-Realschule.



Abbildung 1: Schulzentrum Lauda-Königshofen; Rot umrahmt ist das Untersuchungsgebiet. Quelle: Auftraggeber, Stand: 23.03.2021.

Nordwestlich von dieser liegt das Gebäude des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums Lauda-Königshofen (SBBZ). Der Nordteil dieses Gebäudes war zum Zeitpunkt der Begutachtung eingerüstet und konnte daher nicht vollständig untersucht werden.

Im Norden des Untersuchungsgebiets steht schließlich der umfangreiche Gebäudekomplex der Stadthalle mit Nebengebäuden und angeschlossener Sporthalle. Zwischen den Gebäuden liegen ausgedehnte Rasenflächen mit lockerem Baum- bzw. Gehölzbestand.

Datenrecherche

Für die Recherche bereits bekannter Fledermausvorkommen in der Umgebung des Untersuchungsgebiets wurde die Datenbank „Batportal“ der AGF überprüft. Dort wurden für das Untersuchungsgebiet keine Einträge gefunden.

Nach telefonischer Auskunft von Frau DITTER (Sekretariat des Martin-Schleyer-Gymnasiums) sei ihr vor einigen Jahren im Gebäude des Sonderpädagogischen Zentrums (SBBZ) aus einer Deckenspalte eine Fledermaus auf den Kopf gefallen.

Methodik

Zur Begutachtung der Gebäude auf Fledermauspotential wurde am 14.06.2021, also im Zeitraum der Wochenstuben, eine einmalige Begehung des Schulgeländes durchgeführt. Dabei wurden die Gebäude äußerlich auf Anzeichen von Fledermäusen (insbesondere Kotansammlungen) untersucht. Pro Gebäudekomplex sollte es dadurch zu einer Aussage bezüglich der potentiellen Quartierseignung kommen.

Am Abend desselben Tages erfolgte im Untersuchungsgebiet ergänzend eine Erfassung der Fledermausaktivität im Rahmen einer Detektorbegehung. Zwischen 21:00 h und 22:30 h (lokaler Sonnenuntergang 21:36 h) wurde das Gebiet kontinuierlich begangen und auf typische Fledermausrufe als Indikatoren für Flug- bzw. Jagdaktivität geachtet. Zeitlich frühe Verhöre von Fledermäusen könnten auf die Präsenz von Quartieren in räumlicher Nähe des Schulzentrums schließen lassen.

Zum Einsatz kam ein Ultraschalldetektor vom Typ PETERSSON D 1000 X unter gleichzeitiger Verwendung von Heterodyn- und Frequenzteiler-Funktion. Fledermausrufe wurden auf eine Speicherkarte aufgenommen und im Büro mit Hilfe der Analysesoftware BatSound 4.0 zur Art bestimmt.

Zu Beginn der Abendbegehung betrug die Lufttemperatur 22°C, es herrschte leichter Wind und am Himmel zeigte sich leichte Schleierbewölkung.

Ergebnisse

Gebäudebegutachtung

Mit Ausnahme der wahrscheinlich nur vorübergehend genutzten Container auf dem Schulgelände wiesen alle überprüften Gebäude Strukturen auf, die potentiell von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten, denn alle Gebäude besitzen Flachdächer, die von einer umlaufenden metallenen Attika eingefasst werden. Zwischen Attika und Fassaden befindet sich in der Regel ein Spalt in den Fledermäuse sehr leicht einschlüpfen können. Der zwischen Attika und Fassade liegende Hohlraum wird häufig von gebäudebewohnenden Fledermausarten wie zum Beispiel Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügel-Fledermäusen (*Eptesicus serotinus*) oder Bartfledermäusen (*Myotis mystacinus*) als Quartier, sowohl von Einzeltieren als auch von Wochenstubenverbänden, genutzt.

Martin-Schleyer-Gymnasium:

Auf der Sitztreppe am Westeingang des Gymnasiums (Abbildung 2) wurde eine Anhäufung von Fledermauskot gefunden, die auf eine größere Ansammlung von Individuen (wahrscheinlich Zwergfledermäuse) schließen ließ. Das korrespondierende Quartier liegt wahrscheinlich oberhalb der Anhäufung hinter der Attika im Giebelbereich auf der Westseite des Gymnasiums.

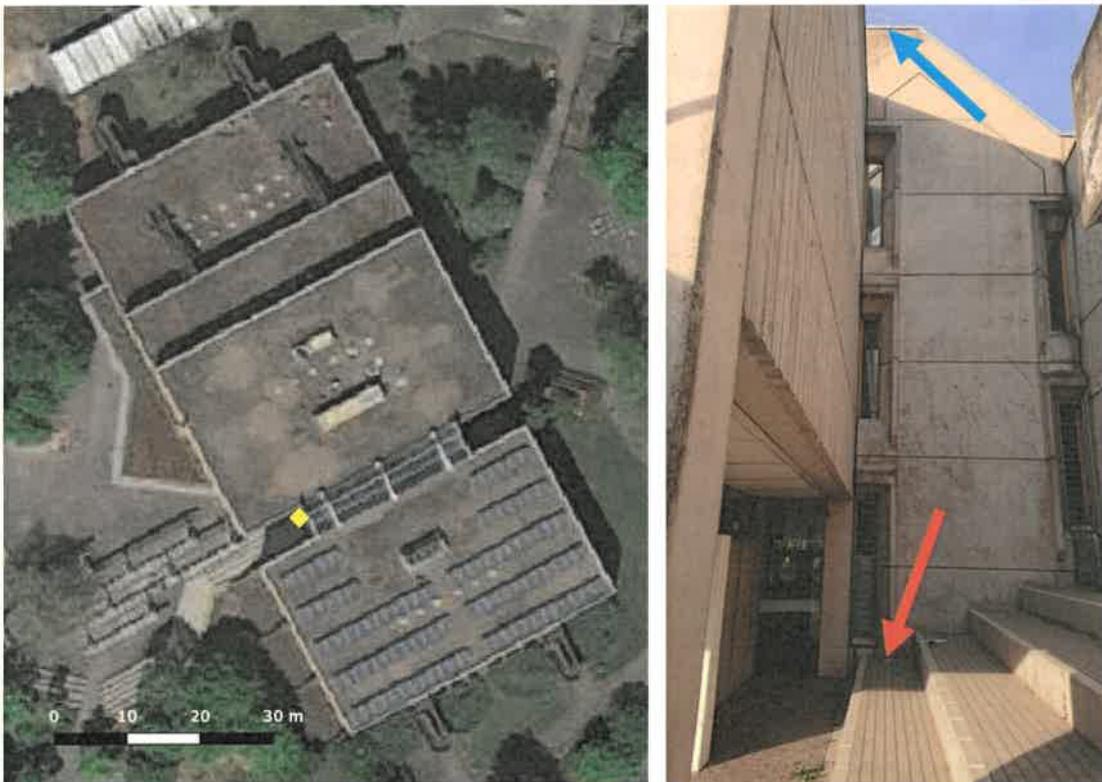


Abbildung 2: Position der Kotanhäufung am Gymnasium (gelbe Raute). Der rote Pfeil bezeichnet den Fundort der Kotansammlung, der blaue Pfeil die Lage des potentiellen Quartiers.

Eine Ausflugbeobachtung zwischen 21:00 h und 22:00 h am Abend desselben Tages ergab jedoch keine Aktivität und somit keinen Hinweis auf eine aktuelle Nutzung.

Josef-Schmitt-Realschule:

Um das Gebäude der Realschule herum wurden an fünf Stellen (Fensterbrettern, Gebäudevorsprüngen) Anhäufungen von Fledermauskot in unterschiedlichem Ausmaß gefunden (Abbildung 3). In allen Fällen handelt es sich sehr wahrscheinlich um Kot der Zwergfledermaus.

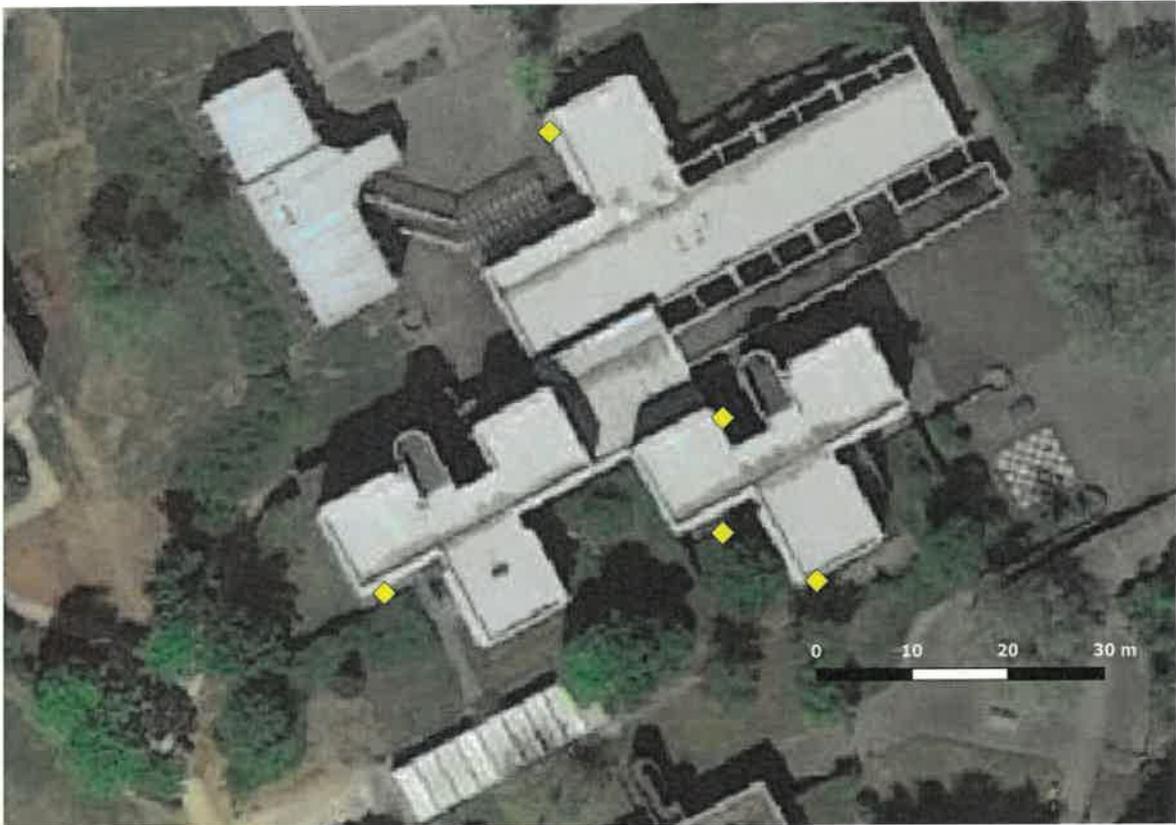


Abbildung 3: Position der Kotanhäufungen an der Realschule (gelbe Rauten).



Abbildung 4: Südlicher Gebäudeteil der Realschule mit Fundort von Fledermauskot auf einem Fassadenvorsprung (rechtes Bild).

SBBZ:

Obwohl für dieses Gebäude der Hinweis vorliegt, dass sich dort bereits Fledermäuse aufgehalten haben, konnten keine Anzeichen für eine Quartiernutzung im Außenbereich gefunden werden.

Stadthalle:

An der Westseite des flachen Seitengebäudes zur Stadthalle (Abbildung 5) wurde auf einem Fensterbrett eine Anhäufung von Fledermauskot festgestellt. Die Fenster auf der Westseite des Anbaus werden baulich durch Fassadenvorsprünge getrennt, um die die metallene Attika verläuft.

Bei genauerer Überprüfung der Attika oberhalb des Kotfundes wurde deutlich, dass dort im Spalt eine einzelne Fledermaus hing. Aufgrund der Größe und Fellfärbung war davon auszugehen, dass es sich um eine Zwergfledermaus handelte. Aufgrund der schwierigen Lichtverhältnisse war es leider nicht möglich den Fund mit einem Bild zu dokumentieren.

An den beiden Stirnseiten der Stadthalle war aufgrund der Höhe der Fassade eine sinnvolle Überprüfung nicht möglich.

Sporthalle: das Dach der Sporthalle ist gänzlich aus Metallelementen gefertigt. Aufgrund der glatten Oberflächen ist es Fledermäusen nicht möglich sich dort festzuhalten. Die Sporthalle hat somit als mögliches Fledermausquartier eine untergeordnete Qualität.

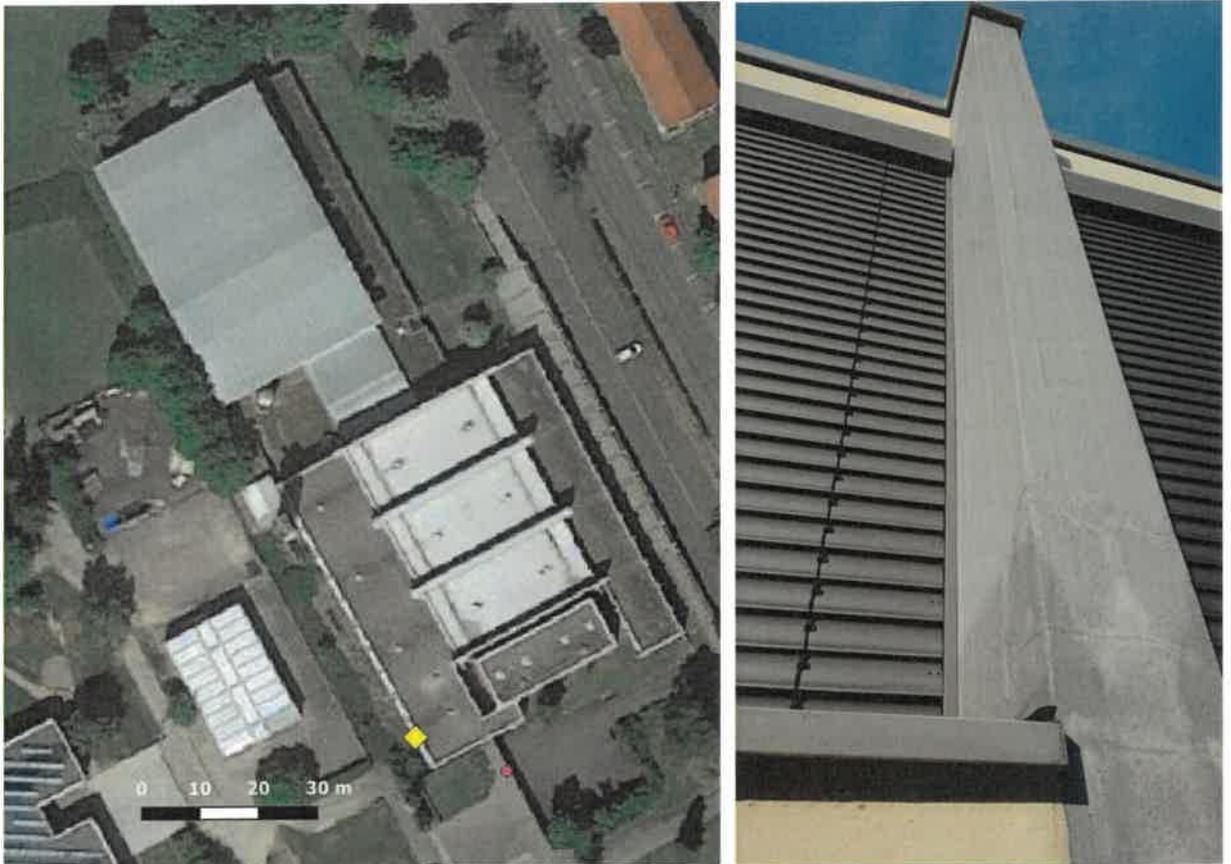


Abbildung 5: Links oben: Position der Kotanhäufungen und des Fledermausfunds am Seitengebäude der Stadthalle (gelbe Raute). Rechts oben: Ansicht des Hangplatzes. Links unten: Kotkrümel auf Fensterbrett unterhalb des Hangplatzes.



Von dem auf dem Schulgelände gefundenen Fledermauskot wurden Proben eingesammelt und archiviert. Falls es notwendig werden sollte könnten diese Proben auf eine Artzugehörigkeit hin untersucht werden.

Aktivitätserfassung

In der Dunkelheit wird das Schulgelände relativ moderat von weit über die Fläche verteilten Kugelleuchten erhellt.

Bei der Begehung konnten nur Ortungslaute von drei Fledermausarten verheard werden. Um 21:54 h wurde ein entfernter Überflug des Großen Abendseglers verheard, der in keinem räumlichen Zusammenhang zum Schulzentrum zu sehen ist.

Ein Individuum der Breitflügelfledermaus konnte beobachtet werden, das von 22:12 h bis 22:15 h in großen Kreisen über das westlich ans Gymnasium anschließende Rasengelände jagte. Das Tier flog dabei in nur 4-5 m Höhe. Das relativ späte Auftreten der Breitflügelfledermaus spricht dagegen, dass das Tier aus einem Quartier im Schulgelände ausgeflogen ist. In dieser Jahreszeit verlassen Breitflügelfledermäuse ihre Quartiere ab ca. 21:45 h. Es ist daher wahrscheinlicher, dass das Individuum erst aus einem weiter entfernt gelegenen Quartier angeflogen kam.

Darüber hinaus wurden von der Zwergfledermaus nur wenige Vorbeiflüge und kurze Jagdsequenzen erfasst.

Insgesamt war die frühe Fledermausaktivität im Bereich des Schulzentrums sehr gering. Daraus lässt sich schließen, dass zumindest am Abend der Erfassung keine größere Gruppe von Tieren in diesem Bereich präsent war.

Projekt: 21061 – BP Schulzentrum Lauda

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzuzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben im Quadranten 6424 der Topographischen Karte 1:25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe 6424
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1		X			Fundangabe in 6424 SW+ NW+ NO, (6424 SO)
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6424
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Funde in 6424 NW Fundangabe in 6424 Sommerfunde in (6424 NO)
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	X				
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2				X	Funde in 6424 NW
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	X				
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	X			(X)	
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			Funde in 6424 NW+SW Fundangabe in 6424

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. Fett (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermäuse_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: 21061 – BP Schulzentrum Lauda

Fachbeitrag Artenschutz

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
								Sommerfunde in (6424 NO)
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	X				
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			Funde in (6424 NW+SW+SO) Sommerfunde in 6424 NW+ SW
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Funde (6424 NW+SW) Sommerfunde in 6424 NW+ SW
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3				X	Funde in 6424 NW+(SW+SO)
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6424 NW+ SW+ SO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V		X			Fundangabe in 6424 NW+ SW+ SO
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6424 NW, (6424 SW) Fundangabe in (6424)
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6424 NW Fundangabe in (6424)
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1		X			Fundangabe in 6424 SW
48.	Großer Feuerfalter	Lycena dispar	3		X			Fundangabe in 6424

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 21061 – BP Schulzentrum Lauda

Fachbeitrag Artenschutz

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			Fundangabe in 6424 SO
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2		X			Fundangabe in 6424 SO
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2		X			
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹³	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3		X			Fundangabe in 6424 Fundangabe in 6424
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubendistel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

